Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 635
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 26. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2020)

zum Thema:

Corona-Mindestabstand bei Fahrkartenkontrollen in der Berliner S-Bahn

und **Antwort** vom 12. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23635
vom 26. Mai 2020
über Corona-Mindestabstand bei Fahrkartenkontrollen in der Berliner S-Bahn

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Deutsche Bahn AG (DB) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Der Fragesteller hat am heutigen Tag (26.05.20) in der Berliner S-Bahn eine Gruppe von Fahrkartenkontrolleuren angetroffen, die mit Einwegmasken ausgestattet waren und sich während ihrer Arbeit nicht an den Mindestabstand hielten.

Frage 1:

Gilt der Mindestabstand auch für Fahrkartenkontrolleure bei der Berliner S-Bahn?

Frage 2:

Falls ja, wie werden die Mitarbeiter diesbezüglich geschult und wer kontrolliert die Einhaltung des Mindestabstandes? Wie wird die Kontrolle dokumentiert?

Frage 3:

Falls nein, warum nicht und wie kann in dem Fall das Infektionsrisiko für die Fahrgäste ausgeschlossen werden?

Antwort zu 1 bis 3:

Die DB teilt hierzu mit:
„Für die Fahrkartenkontrolleure der S-Bahn Berlin GmbH gelten die einschlägigen Empfehlungen zur Einhaltung von Mindestabständen wie für alle anderen Personen auch, die sich im ÖPNV (Öffentlichen Personennahverkehr) bewegen. Die Berliner Landesverordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 legt angesichts der räumlichen Restriktionen gemäß § 1 fest: „Jede Person hat die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Bei Kontakten im Sinne von Satz 1 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die Umstände dies zulassen; dies ist dann nicht der Fall, wenn eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nicht zu vermeiden ist, insbesondere (…) wegen der baulich bedingten Enge notwendigerweise von mehreren Personen zeitgleich zu nutzender Räumlichkeiten, zum Beispiel in öffentlichen Verkehrsmitteln (…)“. Die im Prüfdienst der S-Bahn Berlin GmbH eingesetzten Kontrolleure haben nach Ausbruch der Corona-Pandemie eine entsprechende schriftliche Arbeitsanweisung sowie eine dokumentierte Unterweisung durch die S-Bahn Berlin GmbH erhalten. Da die Einhaltung von Mindestabständen im Prüfdienst jedoch nicht durchgängig gewährleistet werden kann, ist zum Schutz der Fahrgäste und der Kontrolleure zusätzlich behördlich und seitens der S-Bahn Berlin GmbH das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben.

Fahrkartenkontrollen finden derzeit außerdem unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen statt. So wurden die Kontrolleure angewiesen, nur in Ausnahmefällen persönliche Gegenstände von Fahrgästen in die Hand zu nehmen. Fahrgäste werden deswegen darum gebeten, Chipkarten sowie Online- oder Handytickets selbst an die Lesegeräte zu halten, so dass die Kontrolle kontaktlos erfolgen kann. Auch wird das Kontrollpersonal regelmäßig zur Beachtung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen wie zum regelmäßigen Desinfizieren der Hände oder dem bedarfsweisen Tragen von Einmalhandschuhen angehalten, die ihnen auch zur Verfügung gestellt werden.

Frage 4:

Wie beurteilt die S-Bahn Berlin GmbH die Tatsache, dass ihre Fahrkartenkontrolleure offensichtlich die Abstandsregeln missachten und damit die Gesundheit ihrer Fahrgäste gefährden?

Antwort zu 4:

Die DB teilt hierzu mit:
„Aus den Schilderungen des Fragenstellers kann seitens der S-Bahn Berlin GmbH unter Berücksichtigung der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 kein Fehlverhalten erkannt werden, da das Tragen von Einwegmasken und damit die Einhaltung der zusätzlich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen bestätigt wird.“

Frage 5:

Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass Fahrkartenkontrolleure offensichtlich die Abstandsregeln missachten und damit die Gesundheit der Fahrgäste im ÖPNV gefährden?

Antwort zu 5:

Der Senat teilt die Einschätzung der DB AG.

Berlin, den 12.06.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz